

Satzung der Katholischen Jugend Mecklenburg (KJM)

Präambel

Die Katholische Jugend Mecklenburg (KJM) ist die vom Erzbischof von Hamburg anerkannte selbstorganisierte Vertretung der jungen Katholiken im Bistumsteil Mecklenburg. Die KJM hat als Teil der Kirche zum Ziel, die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdige Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes und in Einheit mit der Gesamtkirche zu fördern. Darum möchte die KJM zur ständigen Wertorientierung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der Entwicklung von Kirche, Gesellschaft und Staat fördern.

§ 1 Status und Mitgliedschaft

(1) Sitz der KJM ist in Schwerin.

(2) Die KJM ist ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB, der zugleich ein privater, nicht rechtsfähiger kanonischer Verein ist.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Mitglieder der KJM sind alle katholischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Alter von 7 bis 27 Jahren, deren Wohnsitz im Bistumsteil Mecklenburg liegt. In Ausnahmefällen können auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene zwischen 7 und 27 Jahren, deren Wohnsitz nicht in Mecklenburg liegt oder die nicht katholisch sind, Mitglied werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in die KJM abschließend entscheidet.

§ 2 Zweck und Ziele der KJM

(1) Der Zweck der KJM besteht in der Förderung der Jugendverbandsarbeit der in Mecklenburg wohnhaften katholischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Alter von 7 bis 27 Jahren hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Ziele, die durch eine selbstorganisierte und selbstverwaltete Jugendverbandsarbeit verwirklicht werden.

(2) Zu den Zielen der KJM gehört:

- a) die Anregung, Unterstützung und Durchführung vor allem solcher Formen von Jugendarbeit,
 - die der Weiterbildung in religiösen und gesellschaftlichen Belangen dienen,
 - die der Ausbildung von Gruppenleiter*innen dienen, in denen die weltweite Gemeinschaft und die Einheit der Kirche gefördert wird,
 - die der Weitergabe des Glaubens dienen,
 - die den Jugendlichen Gelegenheit zum Austausch und zur Gemeinschaft geben;
- b) die Arbeit in den Pfarrjugendgemeinschaften anzuregen und zu koordinieren;
- c) die Mitwirkung und die Beteiligung an Vertretungsorganen der Jugendpflege und in kirchlichen Gremien, in denen eine Mitarbeit der katholischen Jugend erforderlich und möglich ist;

- d) die Pflege von Kontakten und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendvertretungen, Jugendgruppierungen und Jugendverbänden.

§ 3 Organe der KJM

Die Organe der KJM sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Arbeitskreise, Arbeitsgruppen oder ähnliche Gremien auf Zeit oder dauerhaft bilden.

§ 4 Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder nach § 1 Absatz 4 an. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Vollversammlung wiedergibt.

(2) Die Vollversammlung ist einmal im Jahr schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum der Absendung oder der Veröffentlichung der Einladung maßgeblich.

(3) Auf Antrag von mindestens 22 Mitgliedern ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört:

- a) die Beschlussfassung über die konkrete Umsetzung der in § 2 Absatz 2 genannten Ziele;
- b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- d) die Beschlussfassung über neue Vorhaben, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen u.ä.
- e) Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes ,
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 22 stimmberechtigte Mitglieder zu einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung der Vollversammlung erschienen sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von zwei Wochen zu einer erneuten Vollversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden; diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(7) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört ferner die Wahl des Vorstandes.

§ 5 Wahl des Vorstandes

- (1) Zu Beginn der Wahl beschließt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, welcher aus 3 Personen bestehen muss. Der Wahlausschuss stellt die Beschlussfähigkeit fest und ist für das Einhalten aller Wahlregularien verantwortlich. Dem Wahlausschuss kann jede unbefangene Person angehören.
- (2) In offener Abstimmung legt die Vollversammlung die Größe des Vorstandes fest, welche unter § 6 Absatz 2 Satz 1 geregelt ist. Vor jeder Wahl hat eine Aussprache über die Kandidaten zu erfolgen. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (3) Im ersten Wahlgang wird die Vorsitzende/der Vorsitzende mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Im zweiten Wahlgang werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt, von denen eine oder einer das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro zu vergebendem Amt.
- (5) Im Anschluss daran wählt die Vollversammlung in einer geheimen Abstimmung die restlichen Vorstandsmitglieder. Jedes stimmfähige Mitglied verfügt über maximal so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind, mehrere Stimmen dürfen nicht auf einen Kandidaten vereint werden.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn ansonsten die gemäß § 5 (2) festgelegte Größe des Vorstandes überschritten würde. Im Übrigen gilt § 4 (6) Satz 1 und 2 entsprechend.
- (7) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (8) Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren und auf der Vollversammlung zu veröffentlichen.

§ 6 Der Vorstand der KJM

- (1) Der Vorstand der KJM wird aus Traditionsgründen auch als KJM Rat bezeichnet.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 stimmfähigen Mitgliedern, von denen mindestens über die Hälfte das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Das Mindestalter für die Wählbarkeit in den KJM Rat beträgt 14 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall anderes nahe legen.
- (4) Der Vorstand wird durch die Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des jeweils nächsten Vorstandes geschäftsführend im Amt. Es soll möglichst die Hälfte des Vorstandes jährlich neu gewählt werden.
- (6) Der Vorstand führt seine konstituierende Sitzung binnen 4 Wochen nach seiner Wahl durch.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Umsetzung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse;
 - b) Erstellung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung;

- c) Erstellung der Jahresrechnung;
- d) Erstellung des Veranstaltungskalenders der KJM
- e) Durchführung und Evaluation der KJM Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege mit anderen kirchlichen und staatlichen Stellen der Jugend(verbands)arbeit

(8) Der Vorstand vertritt die KJM gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder den bzw. die volljährige stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren volljährigen Mitglied des Vorstandes.

(9) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Erzbischof von Hamburg einen Geistlichen Begleiter für die KJM bestellen.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus den wählbaren Mitgliedern der KJM ein Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit nach.

(11) Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt nieder, ohne sein Amt im Vorstand niederzulegen, wählt der Vorstand in entsprechender Anwendung von Absatz 10 für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger in den geschäftsführenden Vorstand.

(12) Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Auch nach dem Ausschluss eines Mitglieds bleibt der Vorstand, unabhängig von seiner Mitgliedszahl, bis zur nächsten Vollversammlung beschlussfähig.

(13) Der Vorstand kann Reisekosten gemäß der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg geltend machen.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr auf schriftliche oder in Textform abgefasste Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum der Absendung der Einladung maßgeblich. Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm beauftragter Moderator aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes leitet die Sitzungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen mindestens ein volljähriges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(5) Jedes KJM-Mitglied kann an einer Vorstandssitzung als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Personalangelegenheiten hat der Vorstand das Recht, zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten Gäste von der Teilnahme auszuschließen. Zu den Vorstandssitzungen können durch den Vorstand Gäste eingeladen werden.

(6) Die Vorstandssitzungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

(7) Die Bildungsreferenten, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die Geistliche Begleitung können in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Geschäftsführer*in

(1) Die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat kann aus dem Kreis der Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates in Absprache mit dem Vorstand der KJM eine Person als Geschäftsführer*in für die KJM beauftragen, die die Vollversammlung und den Vorstand in ihrer Arbeit unterstützt.

(2) Zum Umfang der Beauftragung kann auch die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gehören.

§ 9 Gemeinnützigkeit

(1) Die KJM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die KJM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der KJM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln der KJM. Notwendige Reisekosten zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen oder für Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes werden nach der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg erstattet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KJM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KJM an das Erzbistum Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Jugendverbandsarbeit in Mecklenburg zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 10 Aufsicht

(1) Der Verein ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichen Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC).

(2) Die KJM ist verpflichtet, die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres unaufgefordert dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen der KJM zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

(3) Folgende Willenserklärungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:

- a) Kaufverträge über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- b) Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro brutto im Einzelfall,
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- d) Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern,
- e) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art,
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
- g) diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung für die Katholische Jugend Mecklenburg (KJM) vom 29. November 1995 außer Kraft. Sie besteht in der Fassung vom 15.01.2022.

Schwerin, den 15. Januar 2022